

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 89=109 (1943)

Heft: 9

Artikel: Das schweizerische Militärveterinärwesen

Autor: Collaud, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

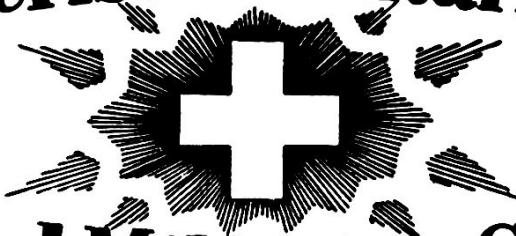
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zofingen, September 1943

No. 9/89. Jahrgang

109. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung



Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Oberst K. Brunner, Zürich; Oberst O. Büttikofer, Urtenen; Colonel F. Chenevière, Genève; Oberst G. Däniker, Kilchberg (Zch.); Oberstdivisionär H. Frick, Bern; Oberst W. Gubler, Frauenfeld; Komm.-Oberst F. Kaiser, Bern; Colonel E. Moccetti, Massagno; Colonel M. Montfort, Bern; Major E. Privat, Genève; Oberst M. Röthlisberger, Bern; Capitaine A. E. Roussy, Genève; Oberstkorps-Kdt. U. Wille, Meilen; Hptm. Fritz Wille, Aarau

Adresse der Redaktion: Zeitglocken 2, Bern Telefon 24044

Das schweizerische Militärveterinärwesen

von Oberstbrigadier L. Collaud

Oberpferdarzt der schweizerischen Armee, Bern*).

Die Entwicklung des Militärveterinärwesens.

Erst von dem Zeitpunkt an, wo es eine auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Tierheilkunde und einen besonderen Stand wissenschaftlich gebildeter Tierärzte gibt, kann man von einem militärisch organisierten Veterinärwesen reden. Beides ist seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Fall, wo 1762 in Lyon und 1775 in Alfort die ersten Tierarzneischulen gegründet wurden.

*) Wir entnehmen diesen militärisch besonders wertvollen Beitrag der «Festschrift Prof. Dr. Oskar Bürgi zu seinem siebzigsten Geburtstag», herausgegeben von Prof. Dr. Karl Ammann, Verlag Fritz Frei, Horgen-Zürich, 1943, 404 Seiten, 115 Ill., zahlreiche Tabellen, in Ganzleinen Fr. 16.50, und danken Verfasser, Redaktor und Verlag für die Erlaubnis zur Wiedergabe.

Dem Beispiel Frankreichs folgten rasch die meisten andern zivilisierten Länder. In der Schweiz entstanden Tierarzneischulen im Jahre 1805 in Bern und 1819 in Zürich.

Die neue Wissenschaft wurde auch gar bald für die Armee verwendet. Voran ging hier wieder Frankreich, wo die Kavallerie- und Artillerieregimenter den Tierarzneischulen Zöglinge zur Ausbildung zuwiesen, die dann später als «Maréchaux experts» den Veterinärdienst bei den Truppen versahen (Reglement vom 12. Februar 1774). Der Nutzen dieser Einrichtung war so gross, dass sie bald von allen geordneten europäischen Armeen nachgeahmt wurde.

In der schweizerischen Armee wird der «Pferd-Arzt» erstmals im Jahre 1804 erwähnt. Zwar enthält das «Allgemeine Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundes-Verein», Beschluss der Tagsatzung vom 22sten Juny 1804, im Text noch nichts über die Pferdärzte, sie figurieren aber in den, dem Reglement beigefügten Tabellen. So sind auf «Tabelle Nro. IV. a. Artillerie-Ausrüstung für eine Eydgenössische Armee von Fünfzehntausend Mann» beim «Ober-Wagen-Amt» elf Pferdärzte aufgeführt. Jede der 11 «Artillerie-Divisionen» hatte je einen Pferdarzt, der beritten war. Auf «Tabelle Nro. IV. b. Artillerie-Ausrüstung. Train und Fuhrwesen», finden wir in der Kolonne «Park- oder Spiegel-Wägen» folgende Angaben: «Feld-Apotheke für Pferd-Aerzte, 1 Fuhrwerk, 1 Fuhrknecht, 2 Pferde».

Ueber die Stellung dieser Pferdärzte in der Armee, über den Rang, den sie bekleideten, sowie über ihren Sold konnten wir nichts in Erfahrung bringen.

Auch im «Allgemeinen Militär-Reglement der Eidgenössischen Contingents-Truppen» aus dem Jahre 1807 sind nur in den beigehefteten Tabellen Pferdärzte erwähnt. So sind in den Tabellen «No. XI. Personale einer Artillerie-Division zu Fuss», «No. XII. Bestand einer vollständigen Artillerie-Division zu Pferd» und «No. XIII. General-Besoldungs-Etat der Eidgenössischen Contingents-Artillerie» die «Pferd-Aerzte» aufgeführt. Jede Artillerie-Kompagnie zu Pferd sowie jede Artillerie-Kompagnie zu Fuss hatte einen berittenen «Pferd-Arzt», der den Rang eines Wachtmeisters bekleidete.

Im «Allgemeinen Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft», vom 20. August 1817, finden wir zum erstenmal ausführlichere Angaben über das Militär-Veterinärwesen.

Sowohl der Sanitäts- wie auch der Veterinärdienst waren Teile des Kriegs-Commissariates, und unterstanden dem «Oberst-Kriegs-Commissarius». Der unmittelbare Vorgesetzte des Veterinärdienstes war der Kriegs-Commissarius für das Fuhrwesen,

dem als fachtechnischer Berater ein «Ober-Pferdarzt» beigegeben war.

Die Pferärzte waren jetzt dem Train und den Cavallerie-Kompagnien zugeteilt. Und zwar befanden sich beim Train im Bundesauszug 24 und in der Bundesreserve 12 Pferärzte. Dazu kamen noch die 11 Pferärzte der 11 «Cavallerie-Compagnien». Die Bundesarmee zählte somit einen «Ober-Pferdarzt» im «eigentlichen grossen General-Stab» der Armee beim Kriegs-Commissarius für das Fuhrwesen, 35 Pferärzte im Bundes-Auszug und 12 in der Bundes-Reserve, total 48 Pferärzte. Sie hatten den Rang eines Wachtmeisters und waren bei der Kavallerie beritten, beim Train unberitten. Der Oberpferdarzt war ebenfalls beritten.

Welchen Rang der Oberpferdarzt bekleidete, ist aus dem Reglement nicht ersichtlich. Da für den Kriegs-Commissarius für das Fuhrwesen der Hauptmannsrang vorgesehen war, dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir für den Oberpferdarzt den Leutnantsrang annehmen.

Im Jahre 1819 erschien die erste «Instruction für die Pferärzte der Eidgenössischen Armee». Laut «Beschluss der Militär-Aufsichts-Behörde» vom 15. July 1819 hatten die Pferärzte der Kavallerie und des Trains nunmehr Feldweibels-Rang.

Das «Reglement für die Eidgenössische Kriegsverwaltung», von der Tagsatzung am 4. August 1828 genehmigt, änderte an der Unterstellung und an den Rangverhältnissen der Pferärzte nichts.

Der «Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation» vom 27. Brachmonat 1834 wollte den Oberpferdarzt als Chef des Veterinärdienstes dem Kriegskommissariat für das Sanitätswesen zuteilen. Für den Oberpferdarzt war der Hauptmannsrang vorgeschlagen, ihm sollten 6 «Stabspferdärzte» mit Unterlieutenantsrang zugeteilt werden. Für die «Corpspferdärzte» war der Rang eines Adjutant-Unteroffiziers vorgesehen.

Mit Tagsatzungsabschied vom 17. April 1839 wurden die Pferärzte des Trains beritten gemacht.

Die «revidirte Ausgabe vom 14. August 1845 des allgemeinen Militärreglementes von 1817» gab dem Oberpferdarzt den Hauptmannsrang.

Am 16. Heumonat 1846 wurde durch die Tagsatzung das «Reglement über den Veterinärdienst bei der eidgenössischen Armee» angenommen. Der Oberpferdarzt hatte nun den Rang eines Hauptmanns «beim eidgenössischen Stab». Die Stabspferdärzte hatten den Rang eines «zweiten Unterlieutenants» und die Corpspferdärzte denjenigen eines Adjutant-Unteroffiziers.

Der Oberpferdarzt stand unter dem Oberstkriegskommissär. Alle rein veterinärischen Gegenstände erledigte er aber direkt, von sich aus. Die Stabspferdärzte leiteten den Veterinärdienst bei den Armeedivisionen und in den Pferdekuranstalten. Die Korpspferdärzte besorgten die Gesundheitspflege der Pferde ihrer Korps, sowie auch derjenigen Truppenabteilungen, denen keine Pferdärzte zugeteilt waren und die ihnen zur Behandlung zugewiesen wurden.

Auch nach dem «Allgemeinen Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen» vom 2. September 1847 waren die Korpspferdärzte noch Unteroffiziere und standen auf gleicher Stufe wie die Adjutant-Unteroffiziere.

Erst das «Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 8. Mai 1850 brachte den Pferdärzten eine bescheidene Besserstellung. Beim «eidgenössischen Stab» befand sich neu ein «Gesundheitsstab», umfassend: a) das «Medizinalpersonal» mit Oberfeldarzt, 9 Divisionsärzten, einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker, nebst den erforderlichen «Spital- und Ambulancenärzten», und b) das Veterinärpersonal, bestehend aus dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang. Die Korpspferdärzte erhielten den «zweiten Unterlieutenantsrang». Chef des gesamten Gesundheitsstabes war der Oberfeldarzt.

Mit Bundesgesetz vom 15. Juli 1862 wurden einige Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 abgeändert und ergänzt. So erhielten die Beamten des Gesundheitsstabes (Medizinal- und Veterinärabteilung) und die Korpspferdärzte statt des bisherigen Ranges, den entsprechenden Offiziersgrad. Die Veterinärabteilung des Gesundheitsstabes bestand nun aus dem Oberpferdarzt mit Oberstlieutenantsgrad und einer unbestimmten Anzahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns-, Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsgrad. Die Zahl der Majore durfte aber zwei nicht übersteigen. Die Korpspferdärzte, die den zweiten Unterlieutenantsgrad hatten, konnten mit Berücksichtigung des Dienstalters zum ersten Unterlieutenant vorrücken.

Die «Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 13. Wintermonat 1874 machte das Militärveterinärwesen selbständig. Obgleich es noch bei der Sanitätstruppe aufgeführt war, unterstand es nicht mehr dem Oberfeldarzt. So besagte der Artikel 30, dass die Sanitätstruppe aus zwei, in bezug auf Verwaltung und Unterricht koordinierten Abteilungen bestand: dem Medizinalpersonal und den Veterinäroffizieren. Diese waren

den Stäben (Stabspferdärzte) oder den Truppeneinheiten (Korpspferdärzte) zugeteilt.

Nach den Bestimmungen der Militärorganisation vom Jahre 1874 wurden die Aerzte und die Pferdärzte nach erfolgreichem Bestehen des Aspirantenkurses direkt zum Oberleutnant brevetiert. Wir finden auch die ersten, sofort zum Veterinäroberleutnant brevetierten Pferdärzte im Jahre 1875.

Auch in der «Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren» vom 8. Januar 1878 ist diese Bestimmung noch enthalten. Als Bedingung wurde aber gestellt, dass nur wissenschaftlich gebildete Pferdärzte gewählt werden durften, die eine Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden hatten.

Bei den Anforderungen zur Beförderung zum Hauptmann finden wir die Bemerkung: «Die Korpspferdärzte rücken in der Regel nicht zum Hauptmannsgrade vor.»

Für die Divisionspferdärzte war der Majorsgrad vorgesehen.

Der Oberpferdarzt konnte jetzt bis zum Oberst avancieren.

Zum erstenmal finden wir unter den, dem eidgenössischen Militärdepartement unterstellten höheren Militärbeamten den Oberpferdarzt aufgeführt. Er stand direkt unter dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements. Ihm lag ob die Leitung des gesamten Militärveterinärwesens im Frieden, nach den besondern, hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er verwaltete und besorgte den Personalbestand des Veterinärkorps und überwachte das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abteilung (Art. 254 M. O. 1874).

1882 wurde Major Potterat Denis, von Niedens, zum Oberpferdarzt gewählt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant. Von dem Grundsatz ausgehend, dass ein geschenkter Grad das Ansehen eines Offiziers nicht fördert, beantragte er die Abänderung der Beförderungsverordnung von 1878 in dem Sinne, dass die Pferdärzte nach erfolgreichem Bestehen der Offiziersbildungsschule zum Leutnant und nicht mehr zum Oberleutnant brevetiert werden. Der Antrag wurde angenommen durch die «Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren» vom 24. April 1885.

1891 wurden aus je zwei Divisionen Armeekorps gebildet und für diese Armeekorpsstäbe aufgestellt. In jedem Stabe war ein Armeekorpspferdarzt vorgesehen, mit dem Grade eines Oberstleutnats. Ihm war ein Veterinärmajor als Adjutant zugeteilt.

1895 erhielten auch die Stäbe der Infanterie-Brigaden Veterinäroffiziere, die Brigadepferdärzte, mit Hauptmannsrang.

Die «Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft» Bundesgesetz vom 12. April 1907 trennte das Militärveterinärwesen endgültig von der Sanitätstruppe und gab ihm auch formell die volle Selbständigkeit durch Schaffung der «Veterinärtruppen» als eigene Truppengattung. Sie bestand aus Pferdärzten und Militärhufschmieden.

1919 wurden allen Infanterie-Regimentern Regimentspferdärzte zugeteilt. Gleichzeitig wurden die Pferdarztstellen bei den Feld-Brigaden aufgehoben. Nur die Gebirgs-Brigaden behielten ihre Brigadepferdärzte.

Im Jahre 1924 wurde auf Grund der Erfahrungen aus dem Aktivdienst 1914—1918 eine neue Truppenordnung aufgestellt. Durch diese wurden bei den Feld-Brigaden die Brigadepferdärzte wieder eingeführt.

Nach der Truppenordnung vom 18. Dezember 1924 und den Abänderungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. November 1926, hatten die Feldinfanterieregimenter je einen Pferdarzt, und die Gebirgsinfanterieregimenter je zwei Pferdärzte im Regimentsstab. Sie konnten Hauptleute oder Majore sein.

Die Divisionspferdärzte konnten nunmehr den Grad eines Oberstleutnants oder Obersten bekleiden, und die Brigadepferdärzte den Grad eines Majors oder Oberstleutnants.

Durch Bundesbeschlüsse vom 7. Oktober 1936, sowie vom 22. und 27. Oktober 1937 wurde die Truppenordnung von 1924 abgeändert. Die Veterinärtruppe, als selbständige Truppengattung, besteht jetzt aus Veterinäroffizieren (Pferdärzten), Hufschmieden und Pferdesammelstellen.

Die Änderungen, die für die Veterinärtruppe durch die Truppenordnung 1936 geschaffen wurden, sind kurz die folgenden:

Im Armeestab haben wir den Oberpferdarzt als Chef der Abteilung für Veterinärwesen und Leiter des gesamten Veterinärdienstes der Armee. Ihm sind eine unbeschränkte Anzahl von Veterinärstabsoffizieren beigegeben als Chefs der verschiedenen Sektionen.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Korpspferdarzt, Oberst, mit zwei zugeteilten Veterinäroffizieren, von denen einer Stabsoffizier, der andere Hauptmann ist. Die Divisionen haben einen Veterinäroberstleutnant als Divisionspferdarzt, mit einem Major als zugeteiltem Veterinäroffizier. Im Gebirgsbrigadestab hat der Brigadepferdarzt den Grad eines Majors oder Oberstleutnants, sein zugeteilter Pferdarzt ist Hauptmann oder Major. Allen Infanterieregimentern sind zwei Pferdärzte zugeteilt, von denen einer Major sein soll. Die leichten Brigaden besitzen einen Brigadepferdarzt im Grade eines Majors oder Oberstleutnants.

Jede Heereinheit besitzt eine Pferdesammelstelle.

Den Stäben und Einheiten, die Pferde haben, sind Militärhufschmiede zugeteilt.

Im Dezember 1938 wurde von der Bundesversammlung die Organisation des eidgenössischen Militärdepartements abgeändert und den Verhältnissen, wie sie für den Aktivdienst vorgesehen sind, angepasst. Die Abteilungen für Sanität und für Veterinärwesen, das Oberkriegskommissariat und die Kriegsmaterialverwaltung wurden dem Chef der Generalstabsabteilung unterstellt.

Diese Neuordnung bedeutet für die genannten Abteilungen einen Rückschritt. Sie können mit dem eidgenössischen Militärdepartement nicht mehr direkt verkehren, sondern nur noch auf dem Dienstweg, über den Chef der Generalstabsabteilung. Besonders für die Abteilung für Veterinärwesen, die unter ihren Aufgaben auch solche hat, die mit der Armee nur indirekt zusammenhängen, bedeutet diese Unterstellung eine Erschwerung der Arbeit. Solche Aufgaben sind zum Beispiel: Unterstützung und Förderung der inländischen Pferdezucht; Leitung der Pferdelieferung; Erledigung des Reklamationswesens; Leitung der schweizerischen Maultierzucht; Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Veterinäramt zur Abklärung und Bekämpfung von Tierseuchen usw.

Hauptsächlich auf dem Gebiete der Pferde- und Maultierzucht kann diese Unterstellung verhängnisvoll werden, wenn die Instanz, die zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Oberpferdarzt steht, anderer Ansicht ist und die von diesem gemachten Vorschläge modifiziert. Dass sich aber ganz speziell in Fragen der Pferdezucht das Mitspracherecht verschiedener Instanzen schädlich auswirkt, beweisen eindringlich die Zerfahrenheit und Kopflosigkeit in der Leitung unserer Pferdezucht am Ende des letzten Jahrhunderts, sowie die traurigen Folgen, die daraus für die schweizerische Pferdezucht entstanden. Uebrigens wird durch diese Neuordnung dem eidgenössischen Militärdepartement eine direkte Einflussnahme auf seine Abteilungschefs erschwert, wenn nicht verunmöglich. Den Abteilungen wird zwar ein Teil ihrer Verantwortung abgenommen, doch dürfte das nicht im Interesse ihrer Arbeitsfreudigkeit liegen.

Nach der Truppenordnung 1936 braucht die Armee 530 Veterinäroffiziere. Im Jahre 1939 waren nicht alle Pferdarztstellen in der Armee besetzt. Dies zwang den Oberpferdarzt am 2. September 1939 an den Oberbefehlshaber der Armee das Gesuch zu stellen, es seien ihm alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere anderer Waffen, die im Zivil den Tierarztberuf ausüben, mit Ausnahme der Offiziere, die ein Kommando inne haben oder als Dienstchefs eingeteilt sind, für die Besorgung des Veterinär-

dienstes in der Armee zur Verfügung zu stellen. Unterm 5. September 1939 wurde das Gesuch vom General bewilligt. Es konnten in der Folge unter Beiziehung der hilfsdienstpflichtigen Pferdärzte alle Vakanzen in der Feldarmee beseitigt und auch in den rückwärtigen Diensten die meisten unbesetzten Stellen mit Pferdärzten versehen werden.

Die Ausbildung der Veterinäroffiziere.

Bis zum Jahre 1857 erhielten die angehenden Pferdärzte für ihre Tätigkeit in der Armee keine militärische Ausbildung. Das «Reglement über den Veterinärdienst bei der eidgenössischen Armee» vom Jahre 1846 verlangte nur, «dass sämmtliche Pferdärzte der Armee als Veterinär- oder Thierärzte patentirt seyn müssen». Nach dem gleichen Reglement «wurden der Oberpferdarzt und die Stabspferdärzte aus der Zahl derjenigen Militärpferdärzte gewählt, welche ihre Prüfung mit Auszeichnung bestanden und auch während ihrer Dienstzeit sich durch Eifer und Einsicht ausgezeichnet hatten».

Der Oberpferdarzt wurde auf Vorschlag des Oberstkriegskommissärs von dem eidgenössischen Kriegsrat ernannt. Die Stabspferdärzte schlug der Oberstkriegskommissär auf Empfehlung des Oberpferdarztes dem eidgenössischen Kriegsrat zur Ernennung vor. Sämtliche Pferdärzte der Korps und der Reserve-(Divisions-) Parks ernannten die Kantone.

Dass keine spezielle Ausbildung der Pferdärzte erfolgte, ist aus § 27 des Reglementes ersichtlich, der folgenden Wortlaut hat: «In Friedenszeiten wird er (der Oberpferdarzt) sich, so weit möglich, bemühen, die ihm untergeordneten Pferdärzte näher kennen zu lernen und sich mit ihnen zum Nutzen des Dienstes und zur Erzweckung der erforderlichen Ausbildung in angemessene Verbindung zu setzen.»

Erst vom Jahre 1857 an wurden die Pferdärzte militärisch ausgebildet. Das «allgemeine Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für die Spezialwaffen» vom 25. Wintermonat 1857 sah für die Aspiranten auf Pferdarztstellen einen durch die Kantone zu erteilenden elementaren, militärischen Vorunterricht vor, wie er für alle Rekruten der verschiedenen Waffen vorgeschrieben war. Als spezielle Anforderung galt überdies «Kenntnis der Thierheilkunde». Waren diese Bedingungen erfüllt, so hatten die «Aspiranten auf Pferdarztstellen mindestens während drei Wochen den Unterricht in einer Rekrutenschule ihrer Waffe zur Befriedigung mitzumachen». Während der Dauer dieser dreiwöchigen Ausbil-

dung wurden sie wie Aspiranten erster Klasse behandelt. Am Ende der Ausbildung unterzog sie der Inspektor der Schule einer Prüfung. Diejenigen Aspiranten, die diese Prüfung mit Erfolg bestanden hatten, konnten zu Pferdärzten ernannt werden.

Der Unterricht der Pferdarztaspiranten wurde aber nicht durch Militärpferdärzte erteilt, sondern durch Instruktionsoffiziere der Kavallerie, respektive der Artillerie, nach längst veralteten und «verlachten Normen», wie der Stabspferdarzt Oberleutnant Zangger — späterer Oberpferdarzt — dies in einem Memorial vom Jahre 1861 ausführt, das er namens des Veterinärstabes an das schweizerische Militärdepartement richtete. Die angehenden Pferdärzte lernten in ihrem Aspirantenkurse nichts, was ihre speziellen Funktionen in der Armee anbetrifft. Zangger stellte die Forderung, dass der veterinärwissenschaftliche Teil des Aspirantenunterrichts von sachkundigen Offizieren des Veterinärstabes erteilt werde. Die Instruktion der Pferdarztaspiranten sollte unter der Leitung eines Offiziers des Veterinärstabes stehen.

Dieser Forderung wurde im Jahre 1863 teilweise entsprochen. Im V. Abschnitt des Dienstreglementes vom 31. Juli 1863, betitelt «Unterricht der Armee», finden wir in § 35 die Bestimmung: «Der gesammte Unterricht der Armee wird überwacht: bei den Spezialabtheilungen durch die Chefs derselben.» Für den besonderen Militärunterricht sind unter anderem angeführt «die Schulen für das Commissariats- und Gesundheitspersonal».

Erst im Jahre 1867 wurden für die Pferdärzte separate Aspirantenkurse eingeführt, in der Dauer von 20 Tagen. 1871 wurde ihre Dauer auf 28 Tage verlängert.

Im Artikel 130 der Militärorganisation von 1874 ist zum erstenmal festgelegt, dass für die militärische Instruktion, sowie für den Fachunterricht der Veterinäroffiziere besondere Instruktoren beizuziehen sind.

Vor ihrer Einberufung in den Veterinäraspirantenkurs hatten die Aspiranten erst eine Rekrutenschule als Soldat zu bestehen.

Ernannt wurden jetzt die Veterinäroffiziere durch den Bundesrat, auf Vorschlag des Oberpferdarztes.

Die Dauer der Veterinäroffiziersschule wurde in der Folge immer mehr verlängert. 1885 betrug sie 35 Tage, 1889 schon 40 Tage, 1907 47 Tage und ab 1936 55 Tage.

Im Jahre 1873 wurde ein Spezialkurs für Veterinärstabsoffiziere abgehalten.

Veterinär-Wiederholungskurse, in denen der in der Offiziersschule erteilte Unterricht repetiert wurde, und die 14 Tage dauer-

ten, kamen 1878 zur Einführung. Diese Kurse zählten als Bedingung für die Beförderung zum Hauptmann.

Die Militärorganisation von 1907 stellte als Grundsatz auf, dass in Offiziersschulen nur Unteroffiziere einberufen werden dürfen. Diese Bestimmung wurde erstmals im Jahre 1907 auf die Veterinäraspiranten angewendet. Seit diesem Jahre haben Veterinäre, vor ihrer Einberufung in die Veterinäroffiziersschule, eine Rekrutenschule, eine Unteroffiziersschule, sowie eventuelle Wiederholungskurse mit ihrer Einheit zu bestehen. Der Artikel 131 der Militärorganisation von 1907 verlangt auch, dass die in Offiziersschulen für Pferdärzte einzuberufenden Unteroffiziere das Staatsexamen als Tierärzte gemacht haben müssen.

Der Artikel 134 sieht für die Beförderung von Veterinäraauptleuten einen besonderen Kurs vor. Eingeführt wurde dieser «technische Kurs für Truppenpferdärzte» genannte Dienst durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1911. Seine Dauer betrug 14 Tage. Im Jahre 1931 wurde ein weiterer Kurs, der «technische Kurs II für Truppenpferdärzte», ebenfalls in der Dauer von 14 Tagen, geschaffen.

Durch Bundesgesetz vom 28. September 1934 wurden die nunmehr «taktisch-technischer Kurs I, beziehungsweise II, für Truppenpferdärzte» genannten Kurse auf je 20 Tage verlängert.

Die zur Beförderung zum Dienstchef in einem höheren Stabe in Aussicht genommenen Veterinärstabsoffiziere haben seit 1921 den «Kurs für Dienste hinter der Front» zu bestehen. Die Dauer des Kurses war ursprünglich auf 4 Wochen angesetzt. 1934 wurde sie auf 20 Tage reduziert. Dieser Kurs wird vom Unterstabschef I c kommandiert.

Ausser diesen Kursen werden noch nach Bedarf, meist alle 4 Jahre, Spezialkurse für Kommandanten von Pferdesammelstellen und von Pferdekuranstalten abgehalten.

In den ersten «Aspirantenkursen», ab 1867, umfasste der Unterricht ausser dem Fussexerzieren, dem Säbelfechten, dem Revolverschiessen und dem Reiten, die Kenntnis des Dienstreglements und der Militärorganisation, das Exterieur des Pferdes, die Hygiene des Truppenpferdes, den Hufbeschlag, die Sattel- und Geschirrkenntnis, das Rapportwesen, sowie Uebungen im Ein- und Abschätzen der Dienstpferde. Schon ab 1880 kam als weiteres Fach die Wertbestimmung der Fourage hinzu. Mit 1888 wurde die Terrainlehre und das Kartenlesen, sowie das Verwaltungsreglement in den Lehrplan aufgenommen. Daneben wurden Uebungen im Einrichten von Pferdekantonnementen und Pferdestellungsplätzen durchgeführt. 1894 wurden als weiteres Unterrichtsfach die Anfangsgründe der Taktik eingeführt.

Nach dem ersten Weltkrieg 1914—1918, mit seinem enormen Verbrauch an Pferden, gewann der Veterinärdienst eine grössere Bedeutung in der Armee. Dem Taktikunterricht wurde in der Offiziersschule mehr Gewicht beigelegt. Der Unterrichtsplan wurde ausgebaut und an neuen Fächern allmählich eingeführt: der Feldveterinärdienst in Ruhe, Marsch und Gefecht; der Pferderückschub; die Schädigung der Tiere, der Lebensmittel und der Fourage durch die chemische Waffe; der Gasschutz und die Behandlung der durch Gaskampfstoffe geschädigten Tiere im Felde; die Fleischschau im Heeresdienst; die Bekämpfung der Tierseuchen im Felde; die Desinfektion; die Ungeziefervernichtung; die Kriegschirurgie; die Militärpharmakologie, sowie der Kriegshunde- und der Brieftaubendienst. Neben praktischen Uebungen im Einrichten von Pferdekantonnementen und im Kartenlesen, in Ein- und Abschätzungsübungen, sowie in der exterieuristischen Beurteilung von Dienstpferden, werden 2—3 taktische Uebungen im Terrain durchgeführt und einlässlich behandelt.

Der taktisch-technische Kurs I für Truppenpferdärzte hat die Aufgabe, Veterinäroberleutnants in die Obliegenheiten der dienstleitenden Pferdärzte der Artillerieabteilungen, der leichten Regimenter und der Infanterieregimenter einzuführen, wobei sie sowohl militärisch wie auch fachtechnisch weiter ausgebildet werden. Im taktisch-technischen Kurs II werden Veterinäraauptleute zu dienstleitenden Pferdärzten höherer Stäbe ausgebildet, unter gleichzeitiger Förderung ihres militärischen und fachtechnischen Wissens. Beide Kurse sind Pflichtdienste und Bedingung zur Beförderung zum Veterinärauptmann, beziehungsweise -major.

Während dem Aktivdienst ab September 1939 bis Mitte 1943 wurden an Spezialkursen abgehalten:

- 1939 eine Veterinärunteroffiziersschule für Landwehr und Landsturm,
- 1940 eine Veterinäroffiziersschule für Landwehr und Landsturm,
- 1942 ein Spezialkurs für Kommandanten der Pferdesammelstellen,
- 1942 ein taktisch-klinischer Kurs für Kuranstaltskommandanten,
- 1943 zwei taktisch-klinische Kurse für dienstleitende Pferdärzte.

Gemäss der Verordnung über die Beförderungen im Heere vom 13. Oktober 1939 können Unteroffiziere, die das eidgenössische Staatsexamen als Tierarzt bestanden haben und die in der Armee als Pferdärzte verwendet werden, das Fähigkeitszeugnis

zum Leutnant in der Landwehr der Veterinärtruppe, in einem besonderen Kurse von 20 Tagen erwerben.

Nach Leistung eines Spezialdienstes von zwei Monaten als Hilfspferdarzt in einer Pferdekuranstalt können während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes Unteroffiziere, die im Besitze des eidgenössischen Diploms als Tierärzte sind, zum Leutnant in der Landwehr oder im Landsturm der Veterinärtruppe ernannt werden. Diesen Unteroffizieren wird während des 60-tägigen, ausserhalb des Rahmens ihres ordentlichen Aktivdienstes zu leistenden Dienstes, Unterricht erteilt in Ein- und Abschätzung der Dienstpferde, Dienstreglement, Veterinärdienstordnung, Verwaltungsreglement, Rapportwesen und Hufbeschlag. Nur solche Unteroffiziere, die sich über genügende Kenntnisse in diesen Fächern ausweisen können und in dem 60tägigen Spezialdienst gut qualifiziert wurden, erhalten das Fähigkeitszeugnis zum Leutnant in der Landwehr oder im Landsturm der Veterinärtruppe.

Das Unterrichtspensum der Veterinäroffiziersschule ist mit der Zeit so stark angewachsen, dass 55 Tage für seine Bewältigung nicht mehr ausreichen. Um diesem Ubelstand ohne eine wesentliche Verlängerung der Dauer der Offiziersschule abzuhelfen, wurden in der Beförderungsverordnung 1939 für Studierende der Veterinärwissenschaft eigene Veterinärunteroffiziersschulen vorgesehen, neben der Möglichkeit, wie bis anhin bei ihrer Einteilungstruppengattung die Unteroffiziersschule bestehen zu können. Für die Zukunft muss im Interesse der Ausbildung für alle Veterinärstudenten die Absolvierung der Veterinärunteroffiziersschule gefordert werden.

Die Beförderungsbedingungen für die Veterinärtruppe sind gemäss der Verordnung über die Beförderungen im Heere vom 13. Oktober 1939 die folgenden:

Zum Leutnant: Offiziersschule; Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule. Die einzuberufenden Unteroffiziere müssen als Tierärzte das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben oder einen vom Bundesrat als gleichwertig anerkannten ausländischen Studienausweis mit entsprechender Berufsbewilligung besitzen.

Zum Oberleutnant: Bekleidung des Leutnantsgrades zwei Jahre. Rekrutenschule oder anderer Dienst von ungefähr gleicher Dauer als Pferdarzt. Zwei Wiederholungskurse, wovon einer durch andern Dienst ersetzt werden kann. Für die zum Veterinärleutnant der Landwehr beförderten Unteroffiziere: Bekleidung des Leutnantsgrades fünf Jahre; fünf Wiederholungskurse, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können.

Zum Hauptmann: Bekleidung des Oberleutnantsgrades zwei Jahre. Zwei Wiederholungskurse, wovon einer durch andern

Dienst ersetzt werden kann. Taktisch-technischer Kurs I. Dienst als Oberleutnant in einer halben Rekrutenschule oder anderer Dienst in der Dauer von mindestens 60 Tagen.

Zum Major: Bekleidung des Hauptmannsgrades sieben Jahre. Sieben Wiederholungskurse, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können. Taktisch-technischer Kurs II. Besonderer Dienst in der Dauer von 20 Tagen.

Zum Oberstleutnant: Bekleidung des Majorsgrades fünf Jahre. Vier Wiederholungskurse, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können. Kurs für Dienste hinter der Front. Zum Oberstleutnant kann aber nur befördert werden, wer im Zeitpunkte der Beförderung eine Funktion entweder bereits inne hat oder übertragen erhält, wofür der Oberstleutnantsgrad vorgeschrieben oder möglich ist.

Zum Oberst: Bekleidung des Oberstleutnantsgrades fünf Jahre. Vier Wiederholungskurse, wovon mindestens drei als Dienstchef eines höheren Stabes zu leisten sind und einer durch andern Dienst ersetzt werden kann. Eine Beförderung ist aber nur möglich, wenn damit die Uebertragung einer dem neuen Grade entsprechenden Funktion verbunden ist.

Die Pflichten und die Rechte des Veterinäroffiziers.

Im Gegensatz zu andern Armeen ist der schweizerische Veterinäroffizier nicht aus dem Stand der Militärhufschmiede hervorgegangen.

Das erste Mal, wo in den Vorschriften und Reglementen der eidgenössischen Armee der Pferdarzt erwähnt wird — und es geschieht dies im Jahre 1804, — figuriert er nicht unter den Militärhufschmieden, sondern als der unabhängige Vertreter eines bisher in der Armee nicht verwendeten, wissenschaftlichen Berufs. Wir kennen darum auch den anfänglich in der französischen Armee vorkommenden «maréchal expert», sowie die im preussischen und im österreichischen Heere vorkommenden «Kurschmiede» nicht. Der Pferdarzt hatte ursprünglich nichts mit dem Hufbeschlag der Militärpferde zu tun, seine einzige Aufgabe war die Behandlung der kranken Pferde seines Korps.

Mit dem Jahre 1817 finden wir schon einen Oberpferdarzt als Gehilfen des Kriegs-Commissarius für das Fuhrwesen. Er war der fachtechnische Berater seines Chefs in allem, was die Besorgung kranker Pferde betraf. Damit war schon eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung der kranken Pferde in der Armee gewährleistet.

Die im Jahre 1819 erschienene «Instruction für die Pferdärzte der Eidgenössischen Armee» erweiterte den Pflichtenkreis der Pferdärzte beträchtlich. So wurde ihnen, ausser der Besorgung der kranken Pferde, auch die Aufsicht über die Gesundheit der Dienstpferde, also der Hygienedienst übertragen. Der Pferdarzt hatte überdies den Hufschmieden und Sattlern «Anleitungen zu erteilen». Unheilbar kranke Pferde durften, nachdem ihr Zustand in Gegenwart eines Offiziers festgestellt worden und ein Verbalprozess darüber aufgenommen war, sogleich abgetan werden. Auch den Seuchendienst hatte der Pferdarzt zu besorgen und beim Auftreten von Seuchen im Bereiche der Kantonnemente die erforderlichen Absonderungsmassnahmen zu treffen.

Die Pferdärzte konnten von den Kriegskommissärs der Kantone als Experten für die Schätzungen der in Dienst tretenden Pferde zugezogen werden. Für die rechtzeitige Erneuerung der Hufbrände der Dienstpferde waren sie verantwortlich.

Ueber jedes krank oder beschädigt aus dem Dienst tretende Pferd sowie über die im Dienst gefallenen Pferde hatte der Pferdarzt einen Befundschein zu verfassen. Ebenso musste er die Sektion der gefallenen Pferde, unter Zuzug eines unparteiischen Experten vornehmen und die Sektionsprotokolle abfassen.

Alle Pferdärzte hatten wöchentlich einen schriftlichen Krankenrapport, den sogenannten Wochenrapport, über die im Laufe der Woche von ihnen behandelten Pferde zu erstellen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Das Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 4. August 1828 zählt in den Paragraphen 32—36 die Pflichten des Oberpferdarztes auf.

Der Oberpferdarzt stand unter den direkten Befehlen des Kriegskommissärs für das Fuhrwesen. Er beaufsichtigte die Pferdärzte und hatte ihnen in bezug auf ihre Verrichtungen die nötigen Anleitungen zu erteilen. Er erstattete dem Kriegskommissär für das Fuhrwesen Bericht über die Fähigkeiten der Pferdärzte und überreichte ihm seine Entwürfe zu allgemeinen Anordnungen, die er für die Erhaltung der Pferde für nötig hielt.

Er vollzog, was ihm wegen Anlegung von Pferdekuranstalten befohlen wurde, inspizierte diese Anstalten, sowie die in den Depots befindlichen kranken Pferde.

Er inspizierte die Pferdarzneikisten, berichtete über deren Befund und visierte die deswegen einkommenden Defektlisten. Er prüfte die einkommenden Wochenrapporte und machte den Kriegskommissär für das Fuhrwesen aufmerksam auf solche Pferde, die wegen ihrer chronischen Uebel entlassen oder abgeschafft werden mussten.

Schliesslich hatte er noch die Verbalprozesse über gefallene oder abgeschätzte Pferde zu begutachten und auf speziellen Befehl die nötigen Revisionsschätzungen zu machen.

Im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom Jahre 1845 ist erstmals der Pferdarzt als ordentliches Mitglied der Pferdeschätzungscommissionen aufgeführt. So heisst es in § 61: «Beim Diensteintritt sollen alle Pferde durch zwei rechtliche, sachverständige und beeidigte Männer — wovon einer, wenn immer möglich, ein Pferdarzt — untersucht und geschätzt werden.» Nur wenn es sich um Pferde seines Korps handelte, durfte der Pferdarzt nicht als Experte funktionieren.

Auch das Reglement über den Veterinärdienst bei der eidgenössischen Armee aus dem Jahre 1846 unterstellte die Pferdärzte dem Oberstkriegskommissär. In allem aber, was den wissenschaftlichen, fachtechnischen Teil des Dienstes betraf, unterstanden sie direkt dem Oberpferdarzt.

Dem Gesundheitsdienst wurde nun eine grössere Bedeutung zugemessen, ebenso der Bekämpfung von Epizootien. Der Oberpferdarzt hatte nach Möglichkeit dahin zu wirken, «dass alles dasjenige, was auf die Gesundheit und Brauchbarkeit der Dienstpferde nachteilig einwirken könnte, durch zweckmässige Anordnungen vermieden werde».

Dem Oberpferdarzt war die Errichtung der vom Oberstkriegskommissär als notwendig erachteten Pferdekuranstalten übertragen. Er empfing die Wochenrapporte und erstattete am Ende eines jeden Monats dem Oberstkriegskommissär einen summarischen Bericht über den allgemeinen Zustand der Pferde, über die Zahl der diensttauglich verbliebenen, über die umgestandenen und über die allfällig in Kuranstalten verpflegten Pferde, und hatte diesen Bericht mit angemessenen Bemerkungen und Vorschlägen zu begleiten.

Ueber alle Pferdärzte führte er ein genaues Verzeichnis und war befugt, von den betreffenden Kantonen die Ablösung der Unfähigen zu verlangen.

Mit den Pferdärzten, sowie auch mit den Sanitäts- und Militärbehörden der Kantone verkehrte der Oberpferdarzt direkt. Allgemeine Weisungen über die Verhältnisse des Veterinärdienstes liess er durch den Oberstkriegskommissär an den Chef des Generalstabes gelangen, um durch Armeebefehl bekannt gemacht zu werden.

Die den Divisionen zugeteilten Stabspferdärzte waren die Vertreter des Oberpferdarztes bei ihren Divisionen. Sie standen in allem, was den Veterinärdienst anbetraf, direkt unter dem Oberpferdarzt.

Die Stabspferdärzte der Divisionen hatten «sorgsam über den allgemeinen Gesundheitszustand, sowohl der Dienstpferde bei der Armeedivision, als auch des zur Ernährung der Truppen bestimmten Schlachtviehs zu wachen. In Uebungslagern, sowie da, wo Truppen beisammen liegen und die Rationen in natura geliefert wurden, ist ihnen besonders anempfohlen, der Fleischschau eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und über deren Befund in den Rapporten Meldung zu thun». Die Ausübung der Fleischschau gehörte somit schon 1846 zu den Obliegenheiten der Pferdärzte.

In den ersten Tagen des Diensteintritts hatten die Stabspferdärzte sämtliche Pferde ihrer Division genau zu untersuchen. Weitere Inspektionen wurden vor der Entlassung der Pferde, sowie jedesmal dann vorgenommen, wenn ausserordentliche Umstände dazu Veranlassung gaben.

Ausser den regelmässigen Wochenrapporten hatten die Stabspferdärzte am Ende des Dienstes einen Schlussrapport dem Oberpferdarzt zu erstatten.

Bei den Korpspferdärzten wurde hauptsächlich auf die Vorbeugung Gewicht gelegt, wie dies aus folgenden Vorschriften hervorgeht: «Der Pferdarzt hat in prophylaktischer Beziehung seine Aufmerksamkeit vorzüglich dahin zu richten, dass bei der Besattlung, Beschirrung und dem Hufbeschlag alles vermieden werde, was Druckschäden und andere Verletzungen erzeugen könnte. Zur möglichen Verhütung dieser Nachteile wird der Pferdarzt den betreffenden Arbeitern und Soldaten die erforderlichen Anleitungen ertheilen. Er kontrollirt das Futter sowie die Stall-einrichtungen zur Vermeidung der schädlichen Zugluft.»

Der Korpspferdarzt hatte beim Stalldienst zugegen zu sein und richtete für die Unterbringung kranker, arbeitsunfähiger Pferde Krankenställe ein.

Die Militärorganisation des Jahres 1850 unterstellte den Veterinärdienst als Teil des Gesundheitsstabes dem Oberfeldarzt.

Neue, wesentliche Aufgaben wurden der Abteilung für Veterinärwesen erst mit der Verleihung einer gewissen Selbständigkeit durch die Militärorganisation des Jahres 1874 übertragen. Die Militärorganisation des Jahres 1907 erweiterte den Pflichtenkreis, ebenso die Truppenordnung 1924, die erstmals die Dotierung der Divisionen mit Pferdesammelstellen vorsah. Aber erst die Truppenordnung 1936 gab der Abteilung für Veterinärwesen die Mittel, ihre neuen Pflichten auch zweckmässig und für die Armee nutzbringend erfüllen zu können.

Seit dem Weltkrieg 1914—1918, besonders aber in den letzten 15 Jahren, wurde der Veterinärdienst weitgehend modernisiert

und ausgebaut. So wurde das pferdärztliche Rapportwesen neu geordnet, die Veterinärausrüstung der Armee, die Veterinärkisten und -taschen umgebaut und ergänzt. Für die Pferdesammelstellen und die Pferdekuranstalten wurde die gesamte Ausrüstung neu beschafft. Die Medikamentenlieferung für den Kriegsmobilmachungsfall wurde vertraglich sichergestellt, ebenso die Lieferung von Sera und Impfstoffen. Eine Blutuntersuchungsstelle der Armee wurde aufgestellt, die ihre Tätigkeit zum Teil schon im Frieden aufnahm. Die Pferdelieferung wurde der Abteilung für Veterinärwesen zugeteilt. Fachtechnische Anleitungen wurden sowohl für die Durchführung der militärischen Pferdezählungen, wie auch für die Ein- und Abschätzung der Pferde und Maultiere im Kriegsmobilmachungsfall ausgearbeitet. Zur Beschleunigung der Mobilmachung wurden Grundsätze aufgestellt für die jährlichen Einschätzungen und Revisionen der Pferde und Maultiere. Neue Grundlagen mussten berechnet werden für die Bereitstellung der Hufeisen-Sortimente im Korpsmaterial der Stäbe und Truppen. Die Pferdesammelstellen wurden neu organisiert, ihre Aufgaben erweitert und die Ausrüstung komplettiert. Der Unterricht in den Veterinäroffiziersschulen und taktisch-technischen Kursen wurde neu geordnet und ausgebaut.

Das Dienstreglement 1933 zählt die Aufgaben der Pferdärzte in Ziffer 79 wie folgt auf: «Der Veterinäroffizier ist der Berater des Kommandanten für die Gesunderhaltung der im Militärdienst verwendeten Tiere. Sein Fachdienst ist in der Veterinärdienstanleitung geregelt.

Der Veterinäroffizier behandelt die kranken und verletzten Tiere. Wo die Zahl der zugeteilten Pferdärzte und die Unterkunftsverhältnisse es erlauben, ist täglich, sonst nach Umständen und Bedürfnis, eine Pferdarztvisite abzuhalten, wobei der Veterinäroffizier die Pflege der kranken Tiere anordnet.

Offiziere und Unteroffiziere sollen imstande sein, geringfügige äussere Verletzungen auch ohne Hilfe des Veterinäroffiziers zu behandeln.

Von Zeit zu Zeit werden dem Veterinäroffizier sämtliche Tiere vorgeführt. Er entscheidet, ob ein krankes Tier Dienst leistet, im Krankenstall bleibt, oder ob es in eine Kuranstalt zu evakuieren ist. In diesem Fall stellt er die Eintrittskarte aus, die vom Kommandanten zu visieren ist.

Tiere, die Dienst leisten können, aber Schonung nötig haben, meldet er dem Kommandanten. Ebenso meldet er dem Kommandanten, wann und welche allgemeine Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder für die Erhaltung der Gesundheit der Tiere nötig sind.

Der Veterinäroffizier besorgt die Fleischschau und untersucht die Fourage. Er führt die Aufsicht im Krankenstall und ist dem Kommandanten für die Ordnung daselbst verantwortlich. Er kontrolliert die Arbeit der Hufschmiede und erteilt ihnen die fachtechnischen Weisungen.

Die Veterinäroffiziere besorgen das Veterinär-Rapportwesen.»

Die Aufgaben der Abteilung für Veterinärwesen sind zur Zeit die folgenden:

1. Leitung des Veterinärdienstes der Armee.
2. Zentralleitung der Pferdelieferung im Instruktionsdienst.
3. Beschaffung und Ersatz von Arzneimitteln und Veterinär-sanitätsmaterial.
4. Ordnung des Ersatzes von Hufbeschlagsmaterial in Verbindung mit der Kriegsmaterialverwaltung.
5. Ueberwachung der Herstellung von Hufbeschlagsmaterial in Verbindung mit der Kriegstechnischen Abteilung.
6. Anordnung und Ueberwachung der Herstellung von Sera und Impfstoffen durch die Blutuntersuchungsstelle der Armee.
7. Ordnung der Ein- und Abschätzung von Pferden und Maultieren.
8. Ordnung des Veterinär-Rapportwesens.
9. Ueberwachung der Fleischschau in den Feldschlächtereien und Konservenfabriken.
10. Leitung des Reklamationswesens betreffend die nachdienstlich erkrankten Pferde.
11. Leitung der Pferdekuranstalten und Inspektion ihrer Patienten.
12. Mitwirkung beim Ankauf von Schlachtvieh für die Armee.
13. Mitwirkung beim Ankauf von Pferden und Maultieren für die Armee.
14. Untersuchung der kranken und zur Rücknahme bestimmten Kavalleriebundespferde und Antragstellung für die Lösung des Rechnungsverhältnisses mit dem Reiter.
15. Antragstellung betreffend die Ausrangierung und die Abschlachtung von dienstuntauglichen Kavalleriebundespferden.
16. Teilnahme an den Inspektionen der Kavallerieremontenkurse und Mitwirkung bei der Festsetzung der Schatzungssumme der Remonten.
17. Festsetzung, gemeinsam mit dem Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots, respektive der eidg. Pferderegieanstalt, des Preises der an Offiziere zu verkaufenden Depot-respektive Regiepferde.

18. Jährliche Inspektion der Rationspferde der Heereinheitskommandanten, Instruktionsoffiziere und Militärbeamten.
19. Antragstellung an den Bundesrat betreffend die Schatzungsmaxima der Dienstpferde.
20. Antragstellung an das Militärdepartement betreffend die Festsetzung der Tagesentschädigung (Mietgeld) der Dienstpferde.
21. Qualitätskontrolle der Waffenplatzfleischlieferungen.
22. Kontrolle der Dienstleistungen der an Unteroffiziere verkauften Artilleriebundespferde.
23. Ausbildung und Einteilung des Ersatzes an Militärhufschmieden.
24. Ausbildung der Veterinärunteroffiziere und -offiziere.
25. Taktische und fachtechnische Ausbildung der Veterinäroffiziere.
26. Ausarbeitung der Reglemente.
27. Mitwirkung bei der Prämiierung von militärtauglichen, für den Reitdienst geeigneten Pferden.
28. Verantwortliche Leitung der schweizerischen Maultierzucht.
Zu diesen Aufgaben kommen bei einer Mobilmachung der Armee noch als weitere hinzu:
29. Leitung der Pferdedepots.
30. Nachschub des Pferde-Ersatzes, ausgenommen für die Kavallerie.
31. Leitung des Pferderückschubes.
32. Ueberwachung des Handels mit Pikettpferden und Erteilung von Bewilligungen für den Verkauf von diensttauglichen Pferden.

Ausser der schon erwähnten Instruktion für die Pferdärzte von 1819 und dem Reglement über den Veterinärdienst von 1846 wurden von der Abteilung für Veterinärwesen noch folgende, wichtigere Anleitungen, Vorschriften und Reglemente erlassen:

Anleitung zur Kenntnis des Pferdes.

Ernährung der Pferde und des Schlachtviehs.

Anleitung zur Kenntnis und rationellen Pflege des Pferdes.

Weisungen betreffend die Fleischschau bei den Truppen.

Weisungen für die Kommandanten der Pferdekuranstalten.

Weisungen für die Kommandanten der Pferdesammelstellen.

Die Dienste hinter der Front.

Veterinärdienst-Anleitung.

Exterieuristisches Wörterverzeichnis.

Veterinärdienstordnung, erster Teil.

Instruktion betreffend die Pferdestellung.

In Ausführung von Artikel 47 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, vom

11. Juni 1928, hat der schweizerische Bundesrat durch Verordnung vom 15. Februar 1929 die «Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung» geschaffen. Sie entscheidet oberinstanzlich und endgültig über streitige verwaltungsrechtliche Ansprüche vermögensrechtlicher Art des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen. Ihre III. Abteilung hat sich mit Forderungen zu befassen, die das Pferdewesen der Armee betreffen. Mit Rücksicht auf dieses besondere Fachgebiet wird jeweilen ein Mitglied der Rekurskommission vom Bundesrat auf Vorschlag der Abteilung für Veterinärwesen aus den Stabsoffizieren der Veterinärtruppe gewählt.

Der Militärhufbeschlag.

Schon in den Tabellen des allgemeinen Militärreglements aus dem Jahre 1804 wurden Hufschmiede aufgeführt, die den Hufbeschlag bei den Armeepferden zu besorgen hatten.

Obgleich die Hufschmiede erst durch die Militärorganisation des Jahres 1907 den Veterinärtruppen zugeteilt wurden, standen sie schon seit 1819 in einem engeren Verhältnis zu den Pferdärzten. Wie bereits ausgeführt, hatten die Pferdärzte gemäss den Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1819 den Hufschmieden Anleitungen zu erteilen, also wohl ihre Arbeit zu kontrollieren und ihre berufliche Ausbildung zu fördern.

Anfänglich erhielten die Hufschmiede keine spezielle Ausbildung für ihre Tätigkeit in der Armee. Sie wurden von den einzelnen Kantonen zu Militärhufschmieden ernannt und den kantonalen Korps zugeteilt. Sie trugen die Uniform der Waffe, der sie zugeteilt waren, und als Kennzeichen ein Hufeisen aus rotem Tuch am Oberarm.

Im Jahre 1829 wurden die ersten Feldschmieden für das Beschlagen im Felde, nach englischem Muster, in der Armee eingeführt.

1851 wurden die Militärhufschmiede mit einem Beschlagsack aus Rindleder ausgerüstet, der neben den Beschlagwerkzeugen noch 4 Not- oder Scheereisen mit 48 Nägeln enthielt.

Eine einheitliche Ausbildung der Hufschmiede zu Militärhufschmieden wurde erst 1871 eingeführt. Von da an bis 1886 wurden die Hufschmiedrekruuten jährlich in eine Rekrutenschule ihrer Waffe einberufen. In den letzten drei bis vier Wochen der Rekrutenschule erhielten sie durch den Veterinäroffizier der Schule und einen Hufschmiedinstruktor theoretischen und praktischen Unterricht im Beschlagen der Militärpferde. Im Jahre 1887 wurde der

erste Militär-Hufschmiedekurs in Thun durchgeführt. Seit diesem Jahre erhalten die Militärhufschmiede ihre Spezialausbildung in den auf dem Waffenplatz Thun jährlich stattfindenden Militär-Hufschmiedekursen.

Am 21. Juni 1909 erliess der schweizerische Bundesrat eine Verordnung betreffend die Militärhufschmiede, die ihre Ausbildung regelt. Alle diensttauglichen Stellungspflichtigen, die im bürgerlichen Leben das Hufschmiedewerbe betreiben, werden zur Traintruppe ausgehoben. Nach einer kurzen praktischen und theoretischen Prüfung im Hufbeschlag erhalten die jungen Schmiede ihre militärische Ausbildung als Soldat. Anfänglich hatten sie 40 Tage einer Armeetrain-Rekrutenschule mitzumachen, später trat an Stelle dieser eine eigene Hufschmied-Rekrutenschule, deren Dauer ab 1936 auf 48 Tage festgesetzt wurde. Noch im gleichen Jahre rücken die jungen Hufschmiedekräfte in den Militär-Hufschmiedekurs I. Abteilung ein, der 56 Tage dauerte, mit 1936 aber auf 70 Tage verlängert wurde. Hier werden sie zu Militärhufschmieden ausgebildet. Am Ende des Kurses erfolgt ihre Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen, je nach dem vorliegenden Bedarf. Zwei bis drei Jahre später wird ein Teil der Militärhufschmiede in den Militär-Hufschmiedekurs II. Abteilung einberufen, der ursprünglich 16 Tage währte, seit 1936 aber 20 Tage dauert. Schüler, die diesen zweiten Kurs mit Erfolg bestehen, erhalten die Abzeichen für gute Hufschmiede, die besten unter ihnen werden zu Hufschmiedefreiten und Hufschmiedekorporalen befördert.

Kommandiert werden diese Kurse durch den Stellvertreter des Oberpferdarztes, dem als Lehrpersonal Veterinäroffiziere und Hufschmiedinstruktoren zur Verfügung stehen. Als Lehrbuch dient seit 1916 der «Schweizerische Militärhufschmied», verfasst vom ehemaligen Oberpferdarzt Oberst Schwyter.

Was die Rangverhältnisse der Militärhufschmiede anbetrifft, so findet man erstmals im Tagsatzungsabschied vom Jahre 1843 Hufschmiedefreite erwähnt. Von 1871 an sind schon höhere Hufschmiedunteroffiziere als Hufschmiedinstruktoren in der Armee tätig. Seit 1907 stehen den Militärhufschmieden alle Unteroffiziersgrade offen. Es gehören heute der Armee mehrere Hufschmied-Adjutantunteroffiziere und ein Hufschmiedleutnant an, der im Ruhestand lebende ehemalige Instruktor der Militär-Hufschmiedekurse, Leutnant Boulaz.

Bis zum Jahre 1888 wurden sämtliche Pferde und Maultiere der Armee mit handgeschmiedeten Locheisen mit festen Griffen und Stollen beschlagen. 1888 wurde ein englisches Fabrikeisen als Ordonnanzeisen in die Armee eingeführt. Da vier verschiedene

Sorten von Eisen beschafft werden mussten, und zwar Sommer-eisen und Wintereisen je für Reit- und Zugpferde, die schweren Eisen für Zugpferde überdies nicht kalt richtbar waren, wurde die Ordonnanz 1888 aufgegeben und durch diejenige aus dem Jahre 1898 ersetzt.

Diese Eisen wurden im Lande selbst durch die Eisenwerke v. Roll in Gerlafingen hergestellt. Für Reit- wie auch für Zugpferde wurde das gleiche Eisen verwendet. Durch das Einsetzen von Steckstollen konnten die Eisen zu Wintereisen umgewandelt werden. Diese Eisen waren etwas zu leicht gehalten und nützten sich daher zu rasch ab. Sie wurden im Jahre 1901 durch das verbesserte Ordonnanzeisen 1901 ersetzt. An diesem Ordonnanzeisen wurden gestützt auf die Erfahrungen der beiden Aktivdienstjahre 1914—1915 kleine Änderungen vorgenommen. Diese Eisen sind als Ordonnanzeisen 1916 in der Armee heute noch in Gebrauch.

Für das Beschlagen der Maultiere dient das Ordonnanzeisen für Maultiere aus dem Jahre 1908.

Die schweizerischen Ordonnanzhufeisen 1898 und 1901 wurden nach den Weisungen des damaligen Oberpferdarztes, Oberst Potterat, durch Hufschmiedleutnant Boulaz geschaffen; das Ordonnanz-Maultiereisen 1908 ebenfalls nach den Angaben von Oberst Potterat, durch Hufschmiedfeldweibel Berset. Beide sind rein schweizerische Konstruktionen, die vom Ausland schon nachgeahmt wurden.

Durch das Einsetzen von vier Steckstollen werden die Ordonnanzeisen in Wintereisen umgewandelt.

Seit 1916 besitzt die Armee im von Moosschen Hufnagel einen Armeeordonnanznagel, der genau zu den Ordonnanzhufeisen passt und in jeder Hinsicht ausländischen Hufnägeln zumindest ebenbürtig ist.

An Stollen sind vier verschiedene Formen in der Armee im Gebrauch: Spitzstollen für den Winter, Stumpfstollen und Flachstollen für den Sommer, sowie Mordaxstollen als Gleitschutz für Reitpferde.

Die Pferdesammelstellen.

Die Pferdesammelstellen, die nach Truppenordnung 1936 zur Veterinärtruppe gehören, sind die Veterinärformationen der Dienste hinter der Front der Heereinheiten.

Eine jede Heereinheit besitzt ihre Pferdesammelstelle, die von einem Veterinär-Stabsoffizier kommandiert wird. An Mannschaften unterstehen ihm zwei bis drei Veterinäroffiziere, ein Kommissariatsoffizier, Kavallerie-Landwehröffiziere, -Unteroffi-

ziere und Dragoner, Motorfahrer und Motorradfahrer, Militärhufschmiede und Sanitätsgefreite.

Die Pferdesammelstellen sind motorisiert.

Ihre Aufgaben sind:

1. Rückschub der kranken und verletzten Tiere, die bei der Truppe selbst nicht geheilt werden können oder eine Spezialbehandlung benötigen und längere Zeit dienstuntauglich sind; diese Tiere von den Truppen zu übernehmen und zu evakuieren.
2. Gesunde Tiere, die aus irgendeinem Grunde von der Truppe zurückgewiesen wurden (z. B. Schläger, bösartige Beisser, reit-, zug- oder tragstättige Tiere usw.) zu übernehmen und zurückzuführen, sofern sie nicht auf dem ordentlichen Rückschubweg evakuiert werden können.
3. Die zur Bekämpfung von Tierseuchen und leicht übertragbaren Krankheiten nötigen Massnahmen, soweit solche nicht durch die Truppen selbst vorgenommen werden können, durchzuführen (Desinfektionen, Impfungen, Entlausungen usw.).
4. Veterinärdienstliche Einrichtungen, die vom Truppenveterinärdienst nicht selbst besorgt werden können oder die zentrale Anordnungen erfordern, aufzustellen und zu unterhalten (Veterinärstationen, Beschlagswerkstätten, Futter- und Tränkestationen usw.).
5. Den Nachschub des Veterinärmaterials an die Truppen zu besorgen.
6. Hufbeschlagsmaterial nachzuführen und den Truppen bei Bedarf abzugeben (ein halbes Beschläge mit den dazu gehörenden Nägeln, Stollen und Schweißgriffen pro Pferd und Maultier der Heereinheit).

Die eidgenössischen Oberpferdärzte seit 1835.

Erst seit 1835 wurden ständige eidgenössische Oberpferdärzte ernannt. Vor 1835 wurden nur für grössere Truppeneinheiten jeweilen für die Dauer des betreffenden Dienstes Oberpferdärzte bezeichnet.

Der erste ständige Oberpferdarzt war Naf Johann Jakob, 1804—1870, Tierarzt von und in Aarburg. 1835 wurde er zum eidgenössischen Oberpferdarzt ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann. 1869 wurde er zum Oberstleutnant befördert.

Sein Nachfolger wurde im Jahre 1870 Professor Zangger Johann Rudolf, 1826—1882, von Mönchaltorf, in Zürich. Er wurde 1870 zum Oberstleutnant und 1877 zum Oberst befördert.

1882 wurde als erster eidgenössischer Oberpferdarzt im Hauptamt Potterat Denis, 1843—1913, von Niedens in Yverdon gewählt. Anlässlich seiner Wahl zum Oberpferdarzt wurde er zum Oberstleutnant und 1891 zum Oberst befördert.

Ihm folgte im gleichen Jahre als eidgenössischer Oberpferdarzt Oberst Dr. Carl Buser, 1862—1929, von Maisprach in Bern. Am 30. Juni 1928 trat er zurück.

Am 11. Juni 1928 wählte der Bundesrat Oberst Dr. Hermann Schwyter, von Siebnen und Bern, geboren 1878, zum eidgenössischen Oberpferdarzt. Am 30. September 1937 trat Oberst Schwyter als Oberpferdarzt zurück.

Am 1. Oktober 1937 übernahm der Verfasser, geboren 1882, von St. Aubin, Fribourg, den Dienst als eidgenössischer Oberpferdarzt.

Zur Bezeichnung und Systematik der taktischen Feuer der Artillerie

Von Major *G. Heberlein*, Wattwil.

Man kann bei unseren kombinierten Uebungen immer wieder die Beobachtung machen, dass bei der Zuweisung von Feueraufträgen an die Artillerie, sei es durch Infanterieführer oder sei es im Verkehr artilleristischer Kommandostellen unter sich, der taktische Zweck des befohlenen Artilleriefeuers nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Infanterist begnügt sich oft damit, zu befehlen, wann und wo er ein Artilleriefeuer haben will. Aber auch bei Artillerieführern findet man gelegentlich die Tendenz, die taktischen Belange im Verhältnis zu den schiesstechnischen zu stark in den Hintergrund treten zu lassen.

Es mag daher am Platze sein, die Frage der taktischen Feuerbezeichnung etwas eingehender zu untersuchen. Dabei sollen auch die in einigen ausländischen Armeen üblichen Klassifikationen zum Vergleich mit der unsrigen herangezogen werden.

I. Die Grundbegriffe.

Die der Artillerie zufallenden taktischen Feueraufgaben werden in den einzelnen Staaten unter folgende Oberbegriffe zusammengefasst: